

## 11. BMV-Z neu; Änderung oder Ergänzung der KCH- und KFO-Abrechnungen nur noch eingeschränkt möglich

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesmantelvertrag - Zahnärzte (BMV-Z) haben sich auch die Regelungen zur nachträglichen Abrechnung von Leistungen insbesondere bei KCH und KFO geändert.

Für die Regional- als auch die Ersatzkassen sieht § 23 Abs. 5 BMV-Z vor, dass „der Vertragszahnarzt die bei der KZV eingereichte Abrechnung nur solange ergänzen oder ändern kann, als sie nicht bereits von der KZV an die Krankenkasse weitergeleitet worden ist“.

Diese Regelung des BMV-Z bedeutet, dass nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen zu einem Behandlungsfall (wie vergessene zahnärztliche Leistungen oder Laborrechnungen) nur noch für die aktuell eingereichte Quartalsabrechnung und auch nur bis zum Abschluss der Abrechnung möglich sind.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass die KZVB ab Quartal 1.2019 alle Änderungen und Ergänzungen von Leistungen, die **Teil** eines bereits **abgerechneten** KCH- oder KFO-Falles sind, nicht mehr anerkennen kann, da die Krankenkassen diese nicht bezahlen werden.

*Beispiel:*

*Für Patient Mustermann wurden im Quartal 1.2019 die Leistungen 01 und Zst abgerechnet. Die Leistung ViPr wurde vergessen. Die nachträgliche Abrechnung der ViPr als Altquartalsfall im Quartal 2.2019 ist nicht mehr möglich.*

Nicht betroffen von dieser Regelung des BMV-Z sind **ganze Behandlungsfälle** aus Vorquartalen, die noch nicht von der Praxis abgerechnet wurden. Diese können – wie bisher auch - als Fälle aus einem Vorquartal (sogenannte Altquartalsfälle) abgerechnet werden. Selbstverständlich sind bei der Abrechnung von Altquartalsfällen die mit den Krankenkassen festgelegten vertraglichen Fristen zu beachten.

Ebenfalls nachträglich möglich sind Richtigstellungen von nichtzutreffenden Angaben bei einem in einem Vorquartal abgerechneten **ganzen Behandlungsfall**. Diese Richtigstellungen, die auf Ihre Veranlassung von der KZVB im Berichtigungsverfahren durchgeführt werden, sind zur Vermeidung von Berichtigungsanträgen der Krankenkassen unerlässlich.

*Beispiel:*

*Für Patient Mustermann wurde im Quartal 1.2019 am Zahn 12 eine Füllung abgerechnet. Der Zahnarzt stellt nachträglich fest, dass es sich hierbei tatsächlich um den Zahn 21 handelt. Die nachträgliche Änderung kann über das Berichtigungsverfahren durchgeführt werden.*

Im eigenen Interesse bitten wir Sie daher, stets auf die vollständige Abrechnung aller im aktuellen Quartal erbrachten Leistungen zu achten.